



FACHVERBAND  
SANITÄR-KERAMISCHE  
INDUSTRIE e.V.



VERBAND  
DER  
KERAMISCHEN  
INDUSTRIE E.V.

## Stellungnahme der keramischen Industrie Deutschlands zum NAP II

Ein Blick auf die Deutsche Keramische Industrie (Ziegelindustrie, Feuerfestindustrie, keramische Schleifmittelhersteller, Fliesenindustrie, Geschirrkemikhersteller, Sanitärkeramikhersteller, Technische Keramik und Ofenkachelmanufakturen) zeigt folgendes Bild: 213 Anlagen unterliegen dem Emissionshandel, dies entspricht 11 % der gesamten Anlagen in Deutschland, die vom Emissionshandel betroffen sind. Diesen 213 Anlagen wurden 0,52 % der gesamten Emissionszertifikate zugesprochen (7,66 Mio t CO<sub>2</sub> im Vergleich zu 1495 Mio t CO<sub>2</sub>).

Aufgrund des hohen Verwaltungsaufwands im Verhältnis zum sehr geringen CO<sub>2</sub>-Volumen und CO<sub>2</sub>-Minderungspotenzial und aufgrund der hohen administrativen Kosten (für die Antragstellung und Berichterstattung, für die Führung des Zertifikatekontos und hohes finanzielles Risiko durch den Handel mit CO<sub>2</sub>-Zertifikaten) muss die Forderung der Keramischen Industrie Deutschlands lauten:

### Herausnahme der Keramischen Industrie aus dem Anwendungsbereich der Direktive 2003/87/EC

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir ausdrücklich, dass - wie unter 4.4 und 5.1.3 des NAP II-Entwurfes dargestellt - sich die Bundesregierung im Rahmen des Review-Prozesses dafür einsetzt, dass Kleinanlagen künftig nicht mehr vom Emissionshandel erfasst werden.

Da die EU Kommission eine Richtlinienänderung für die zweite Phase des Emissionshandels abgelehnt hat, werden Kleinanlagen weiterhin Bestandteil des EU ETS sein und sind entsprechend im NAP II zu berücksichtigen. Es ist somit aus Sicht der Keramischen Industrie Deutschlands wichtig, zum NAP II-Entwurf vom 13. April 2006 Stellung zu nehmen.

#### 1) Definition der keramischen Industrie: bestehende Möglichkeiten ausschöpfen

Die Definition für die keramische Industrie im Annex I der Emissionshandelsrichtlinie lautet:

*„Anlagen zur Herstellung von keramischen Erzeugnissen durch Brennen (insbesondere Dachziegel, Ziegelsteine, feuerfeste Steine, Fliesen, Steinzeug oder Porzellan) mit einer Produktionskapazität über 75 Tonnen pro Tag und/oder einer Ofenkapazität über 4 m<sup>3</sup> und einer Besatzdichte über 300 kg/m<sup>3</sup>.“*

Durch die „und/oder“ Option sind mehrere Varianten möglich, wie ein Mitgliedsstaat eine Keramikbrennanlage definieren kann. Dies wurde bei der Erstellung der IVU-Richtlinie, aus der der Anhang 1 übernommen wurde, extra so vorgesehen. In Deutschland wird derzeit folgende Variante der Definition in der 4. BImSchV, 2.10, Spalte 1 benutzt:

*„Anlagen zur Herstellung von keramischen Erzeugnissen durch Brennen mit einer Ofenkapazität über 4 m<sup>3</sup> und einer Besatzdichte über 300 kg/m<sup>3</sup>.“*

Diese Definition führt dazu, dass z.B. auch Kleinanlagen mit 300 t CO<sub>2</sub> pro Jahr am Emissionshandel teilnehmen müssen, da ein Ausschlusskriterium für diese Kleinanlagen fehlt.

Im vorliegenden NAP II-Entwurf wird die Definition

*„75 Tonnen am Tag Produktionskapazität“*

vorgeschlagen. Die keramische Industrie Deutschlands begrüßt, dass dadurch einige Kleinemittenten nicht mehr dem Emissionshandel unterliegen und somit unnötige administrative Belastungen und Kosten entfallen. **Zusätzlich** würden jedoch nahezu 80 Anlagen der deutschen Keramikindustrie emissionshandelspflichtig werden. Davon liegen ca. 80% der Anlagen unter 25.000 Tonnen Kohlendioxid Jahresemissionen, deren Betreiber mit hohen administrativen Kosten belastet würden, ohne ein nennenswertes Volumen am Emissionshandel darzustellen. Da deutsche Unternehmen immer stärker in den europäischen Wettbewerb eintreten und viele europäische Länder, beispielsweise Spanien, Italien, Niederlande, Belgien, die 75 Tonnen Produktionskapazität **und** 300 kg/m<sup>3</sup> Besatzdichte umsetzen werden, würden diese einer Marktverzerrung unterliegen.

In den NAP II Guidance wird auf S. 24 (speziell Fußnote 24) ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jedes Land die und/oder-Regelung interpretieren kann. Das ermöglicht es Deutschland, die aus dem Genehmigungsrecht stammende Definition weiter zu benutzen und dennoch für einige Kleinanlagen eine praxismgerechte Lösung zu finden, die nicht dazu führt, dass weitere Kleinanlagen in das System hereinkämen. Dazu muss die 75-Tonnen Produktionsgrenze als weiteres Kriterium eingeführt werden. Dann erhält man folgende Definition:

„Anlagen zur Herstellung von keramischen Erzeugnissen durch Brennen (insbesondere Dachziegel, Ziegelsteine, feuerfeste Steine, Fliesen, Steinzeug oder Porzellan) mit einer Ofenkapazität über 4 m<sup>3</sup> und einer Besatzdichte über 300 kg/m<sup>3</sup> **und** mit einer Produktionskapazität über 75 Tonnen pro Tag“

**Durch diese Definition würden kleine Anlagen, die weniger als 75 Tonnen pro Tag Produktionskapazität haben, aus dem EU ETS herausfallen und es kämen keine zusätzlichen Kleinanlagen hinzu. Die Kopplung an das geltende Genehmigungsrecht bliebe jedoch erhalten, so dass keine zusätzliche CO<sub>2</sub>-Emissions-Genehmigung erforderlich wird.**

## 2) Verwaltungsaufwand minimieren

Ein großes Problem insbesondere für Kleinanlagen ist der unverhältnismäßig hohe Verwaltungsaufwand, der mit dem Emissionshandel verbunden ist. Deshalb ist es wichtig, die Datenerhebung für 2003 und 2004, die Antragstellung und das Monitoring für Kleinanlagen zu vereinfachen, so dass diese in der Lage sind, den Anforderungen ohne hohen finanziellen und personellen Aufwand nachzukommen. Ein entsprechender Hinweis sollte in den NAP II unter 5.1.3 aufgenommen werden und in den entsprechenden Regelwerken umgesetzt werden. Insbesondere die Kosten für die Verifizierung der Daten müssen verringert werden. Dies könnte erreicht werden, indem nur einmal am Ende der Periode eine Verifizierung der jährlich erhobenen Daten durchgeführt wird.

## 3) Verbrennungsanlagen

Wir teilen die Auffassung Ihres Hauses, wonach die Teilnahme der Keramischen Industrie am Emissionshandel ausschließlich nach der Definition für die Anlagen zur Herstellung von keramischen Erzeugnissen durch Brennen definiert wird, also die installierte Feuerungsleistung als Teilnahmekriterium außer Betracht bleibt. Die im Guidance Paper der EU Kommission vorgeschlagene und im Anwendungsbereich des NAP II Entwurfes bereits ansatzweise übernommene breite Definition der Verbrennungsanlage lehnen wir ab.

#### **4) Neuanlagenbenchmarks der Ziegelindustrie**

Im vorliegenden NAP II-Entwurf wird laut Abschnitt 6.5.2 nicht mehr zwischen prozessbedingten und energiebedingten Emissionen unterschieden. Trotzdem werden in Anhang III die energiebedingten Emissionswerte je erzeugter Produkteinheit angegeben. Werden die prozessbedingten Emissionen im Benchmark berücksichtigt, dann ergeben sich folgende Werte:

- Vormauerziegel: 132 g CO<sub>2</sub>/kg erzeugter Ziegel
- Hintermauerziegel: 153 g CO<sub>2</sub>/kg erzeugter Ziegel
- Dachziegel (U-Kassette): 150 g CO<sub>2</sub>/kg erzeugter Ziegel
- Dachziegel (H-Kassette): 182 g CO<sub>2</sub>/kg erzeugter Ziegel

Weiterhin ist die Standardauslastung von 7000 Stunden zu niedrig. Neue Anlagen werden voll ausgelastet und 360 Tage im Jahr betrieben, das entspricht 8640 Stunden.

Berlin, Bonn, Selb, Wiesbaden, den 30. Mai 2006